

Änderung der Anlage 3 – Reihungskriterien und der Anlage 3A – Bewertung der Zusatzqualifikation zu den Richtlinien für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen bzw. Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen gemäß § 5 Abs.2 Gesamtvertrag und § 8 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag

I. Die Anlage 3 – Reihungskriterien zu den Richtlinien über die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen bzw. Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen, zuletzt geändert am 25. Juni 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Dabei ist zu beachten, dass im selben Kalendermonat neben einer anrechenbaren Wahlarztstätigkeit bzw. neben einer Tätigkeit als Gesellschafter einer Vertrags- oder Wahlgruppenpraxis (§ 3) eine Vertretungstätigkeit (§ 4) im Ausmaß von höchstens 5 vollen Ordinationstagen angerechnet werden kann.“

2. § 3 Abs. 7 lautet:

„Eine Nebenbeschäftigung (Anstellung etc.) des Wahlarztes im Ausmaß bis zu höchstens 20 Wochenstunden führt unter Beachtung des Abs. 6 zur vollen Anrechnung der wahlärztlichen Punkte, bei einer Nebenbeschäftigung im Ausmaß von 21 bis 30 Wochenstunden werden jeweils die halben Punkte erlangt. Eine über 30 Wochenstunden hinausgehende Nebenbeschäftigung führt zu keiner Anrechnung der wahlärztlichen Punkte.“

II. Die Anlage 3A – Bewertung der Zusatzqualifikation wird durch beiliegende neue Anlage 3A ersetzt.

III. Die Änderungen der Anlage 3 – Reihungskriterien und Anlage 3A – Bewertung der Zusatzqualifikation treten mit 1. August 2009 in Kraft und sind auf Ausschreibungen ab dem 1. August 2009 anzuwenden.

Eisenstadt, 10. Feber 2009

ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Milan KORNFEIND

OA Dr. Michael LANG

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

BURGENLÄNDISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

Der Obmann:

Der leitende Angestellte:

Josef GRAFL

Mag. Christian MODER